



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

- 2 -

16/SN-97/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.357/4-V/5/84

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

OKRESEK 2316

Betrifft: Luftfahrtgesetz;
Novelle 1984

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 6. September 1984, Zl.38 502/195-I/3/84 zur Begutachtung versendeten Entwurfs einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

2. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.357/4-V/5/84

An das
Bundesministerium für Verkehr
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
OKRESEK	2316	38.502/195-I/3/84
		6. September 1984

Betrifft: Luftfahrtgesetz;
Novelle 1984

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Allgemeines:

An zahlreichen Stellen des Entwurfs ist vorgesehen, daß Verordnungen in "luftfahrtüblicher Weise" kundgemacht werden sollen. Eine derart allgemeine Umschreibung ist im Hinblick auf den Art. 18 B-VG problematisch. Es sollte daher eine Präzisierung dieser Umschreibung in der Weise vorgenommen werden, wie sie in den Erläuterungen zum § 3 in der Fassung der vorgesehenen Novelle gebraucht wird.

Was die mehrfach vorgesehene Konstruktion betrifft, daß das Bundesamt für Zivilluftfahrt für seine Entscheidung der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für Landesverteidigung bedarf, so könnte eine solche Regelung für problematisch angesehen werden, weil sie im

- 2 -

Ergebnis auf eine einvernehmliche Entscheidung eines Bundesministers und einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde hinausläuft (vgl. VfSlg. 6913). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält jedoch eine derartige Regelung für vertretbar, weil nicht ein Akt eines obersten Organs von der Zustimmung einer anderen Stelle abhängig gemacht wird, sondern umgekehrt die Entscheidung einer Behörde von der Zustimmung eines obersten Organes. Insoweit dürften daher die vom Verfassungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis geäußerten Bedenken auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen.

In legistischer Hinsicht wäre noch zu bemerken, daß der Wegfall von einzelnen Worten, Satzteilen oder Sätzen in einzelnen Bestimmungen entsprechend der üblichen Praxis mit der Anordnung "entfällt" oder "entfallen" zum Ausdruck gebracht wird (vgl. das RS des BKA-VD, Zl.602 271/2-V/2/84 vom 31. Juli 1984).

Was die graphische Gestaltung der Textgegenüberstellung und der Erläuterungen anlangt, so behält sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst diesbezüglich eine Stellungnahme vor. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorgangsweise wäre grundsätzlich und auch im Einvernehmen mit anderen Ressorts zu überdenken. Grundsätzlich hält das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch in dieser Hinsicht eine einheitliche Vorgangsweise aller Bundesministerien für angebracht.

Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß der Novellenentwurf und die erwähnte graphische Darstellung nicht in allen Fällen übereinstimmen (vgl. etwa die §§ 5 Abs. 4 und 145). In der Zitierung des Luftfahrtgesetzes fehlt zu Beginn des Entwurfs im Art. I die Zitierung des BGBl.Nr. 200/1963.

- 3 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 21:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag der Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr nicht zu folgen, nach der die Erfordernisse der Lufttüchtigkeit nicht "in die Form von Rechtsvorschriften gegossen" werden können. Auch wenn es hiezu des Fachwissens von Sachverständigen bedarf, so dürfen diese doch nicht im rechtsfreien Raum agieren. Der Umstand, daß die erforderlichen Rechtsvorschriften entsprechend dem Stand der Technik jeweils anzupassen sein werden, vermag dieses rechtsstaatliche Gebot nicht zu beseitigen.

Zu § 30:

Auch hier vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Argumentation des Bundesministeriums für Verkehr nicht vollinhaltlich zu folgen. Die Aussage, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung, für den Fall daß es Einwände hat, die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen unterlassen könne, erscheint im Hinblick auf die nach Art. 22 B-VG allgemein bestehende Verpflichtung zur Amtshilfe zweifelhaft.

Zu § 36:

Die rechtspolitische Zweckmäßigkeit der Novellierung des Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung sollte wie bisher durch eine betragsmäßige Obergrenze der Prüfervergütung determiniert werden.

- 4 -

Zu § 39 Abs. 5:

Auch hinsichtlich dieser Regelung obliegt die Beurteilung der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit nicht dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Zu § 70:

Die durch den Entfall des Hinweises auf den § 41 AVG 1950 geänderte Regelung kann im Hinblick auf den Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich, dh im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unerlässlich ist. Dies erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst insofern zweifelhaft, weil die praktischen Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß es viele bekannte Beteiligte gibt, kein spezifisches Erfordernis des Gegenstandes "Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt" ist. Es sollte daher die geltende Regelung beibehalten werden.

Zu § 78 Abs. 3:

An der in dieser Bestimmung vorgesehenen Delegierung der Zuständigkeit fällt zunächst auf, daß entgegen der diesbezüglich bestehenden Praxis ein Instanzenzug an den übergeordneten Bundesminister (der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden hätte) vorgesehen ist. Der Verfassungsgerichtshof ist jedoch in seinen Erkenntnissen VfSlg. 2067 und 5184 offensichtlich davon ausgegangen, daß im Falle einer Delegierung die nachgeordnete Behörde an die Stelle der delegierenden Behörde tritt und daher in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Zu § 89:

Durch die nunmehr in Aussicht genommene Regelung, die Sicherheitszonen-Verordnungen außer der bereits vorgesehenen

- 5 -

Kundmachung auch in luftfahrtüblicher Weise zu veröffentlichen, bedeutet, daß damit auch diese Kundmachung "maßgeblich" wird. Insofern sind die Erläuterungen zu dieser Regelung irreführend.

Zu § 95 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungskompetenz der Landeshauptmänner erscheint im Hinblick auf den Art. 18 B-VG als zu wenig bestimmt. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erschien es zweckmäßiger, ein Anhörungsrecht der Landeshauptmänner vorzusehen.

Zu § 106:

Inwieweit der im Abs. 2 vorgesehene Ausschluß einer Beeinflussung durch ausländisches Kapital oder durch sonstige ausländische Interessen sachlich gerechtfertigt ist, muß in erster Linie vom do. Bundesministerium beurteilt werden. Abgesehen davon bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken, ob die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe hinlänglich bestimmt sind, um eine rechtsstaatliche Vollziehung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich des Abs. 3 bestehen Bedenken, ob der im zweiten Satz genannte Fall in jedem Fall das Entgegenstehen öffentlicher Interessen zu begründen vermag. Durch diese Regelung wird einem österreichischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, jede Beförderungsbewilligung eines potentiellen Konkurrenten zunächst einmal durch die Erklärung zu verhindern, daß es gewillt und in der Lage sei, den geplanten Betrieb durchzuführen. Eine solche Regelung erscheint auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das Grundrecht der Erwerbsfreiheit problematisch.

- 6 -

Zu § 107 Abs. 2:

Aus systematischen Gründen sollte der § 131 Abs. 3 als lit. e im § 107 Abs. 2 berücksichtigt werden ("Bedingungen und Auflagen in Bescheiden gemäß lit. d, die vor dem erlassen wurden, werden durch eine inhaltlich entsprechende Verordnung nach § 131 Abs. 2 ersetzt").

Zu § 115:

Zur grundsätzlichen Problematik der vorgesehenen Delegierung darf auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen werden. Hinsichtlich der Erläuterungen ist zu bemerken, daß der Umstand, daß in jedem Einzelfall zu entscheiden ist, nicht vom Erfordernis der näheren Umschreibung der Zulässigkeit der Delegierung entbindet. Hinsichtlich der verwendeten Technik der Umschreibung der Voraussetzungen der Delegierung durch unbestimmte Gesetzesbegriffe wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5695 hingewiesen.

Zu § 119 Abs. 3:

In den Erläuterungen hätte es im Klammerausdruck des letzten Satzes richtig zu lauten: "vgl. § 35 lit. a bis c VStG 1950".

Zu § 122 Abs. 1:

Ein verwaltungsrechtliches (Ermittlungs)-verfahren hat entsprechend den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen mit einem Bescheid zu enden und nicht mit einem "bescheidähnlichen Amtsvermerk", wie dies die Erläuterungen zum Ausdruck bringen. Es wäre daher nach den Worten "aufgrund eines Ermittlungsverfahrens" das Wort "bescheidmäßig" einzufügen.

- 7 -

Zu § 124 Abs. 1 und 2:

Der Begriff "Belästigung" sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG näher umschrieben werden.

Zu § 126 Abs. 2 und 3:

Durch die in Aussicht genommenen Einfügungen wird die Abgrenzung von Bewilligungsversagung und bedingter Bewilligung erschwert, sodaß die Regelung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch erscheint.

Zu § 131:

Auf die Ausführungen zum § 107 darf verwiesen werden. Die Erläuterungen erscheinen insofern nicht schlüssig, als sie feststellen, daß der Inhalt rechtskräftiger Bescheide nur durch formelle Gesetze geändert werden könne, obwohl gerade die Modifizierung des Inhaltes durch eine Verordnung in Aussicht genommen ist. Gemeint ist offenbar, daß solche Verordnungen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage bedürfen. Eine solche Aussage dürfte sich jedoch erübrigen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1973 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 439/1984 die Bezeichnung des Bundesministeriums für Verkehr "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" zu lauten hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

